

BKC Kommunal-Consult

Kommunal-Consult Gesellschaft mbH

Brandenburg:

Gartenweg 9
D - 14558 Saarmund
Tel.: (033200) 52900

Rheinland-Pfalz:

Technologiezentrum
Universitätsstraße 3
D - 56070 Koblenz
Tel. (02 61) 8854122

auch im Internet unter.

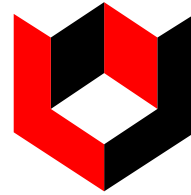
Sachsen-Anhalt:

Schönebecker Str. 82 – 84
D - 39104 Magdeburg
Tel.: (0391) 4016225

Sachsen:

World Trade Center
Freiberger Straße 39
D - 01067 Dresden
Tel. (0351) 4865375

www.bkc-kommunal-consult.de



Dienstleister für
Bau- und Kommunal-Consulting

beraten – planen – umsetzen

Informationsbrief 01 | 2009

Trink- und Abwasser

Ausgabe Sachsen-Anhalt

April 2009

Die BKC Kommunal-Consult GmbH informiert in dieser Ausgabe zu folgenden Themen:

- Aus dem Kommunalabgabenrecht: Nach dem Beschluss des OVG-LSA vom 15. Januar 2009 sollten Gebührensatzungen hinsichtlich der Bestimmung des Gebührenschuldners überprüft werden!
- Aus dem Kommunalrecht: Wie weit geht die Abwasserbeseitigung? Der Beschluss des OVG-Land Sachsen-Anhalt vom 14. April 2009
- Aus dem Privatrecht: Neues von der Gesellschaft bürgerlichen Rechts; der Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 4. Dezember 2008

Aus dem Kommunalabgabenrecht: Nach dem Beschluss des OVG-LSA vom 15. Januar 2009 sollten Gebührensatzungen hinsichtlich der Bestimmung des Gebührenschuldners überprüft werden!

1. Ausgangslage

Die Regelung des § 2 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) sieht zwingend vor, dass Abgaben nur auf der Grundlage einer Satzung erhoben werden dürfen, wozu auch die Bestimmung der Abgabeschuldner gehört. In Ergänzung zu dieser Regelung wird in § 5 Abs. 5 KAG-LSA geregelt, wer Gebührenschuldner sein kann.

Dass es hier zu nicht unerheblichen Problemen kommen kann, zeigt der Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt (OVG-LSA) vom 15. Januar 2009 (4 L 9/08). Darin hatte sich das Gericht mit der Frage zu beschäftigen, wie die Festlegung des Gebührenschuldners in der Gebührensatzung zu erfolgen hat und lässt damit das OVG-Urteil des 1. Senats vom 30. Januar 2003 für die Bestimmung des Gebührenschuldners nicht gelten.

2. Der Beschluss des OVG-LSA vom 15. Januar 2009 (4 L 9/08)

In seiner Entscheidung hatte das Gericht zu klären, wie genau die Festlegung des Gebührenpflichtigen in einer Gebührensatzung zu erfolgen hat, denn § 5 Abs. 5 KAG-LSA öffnet dem Rechtsanwender einen Spielraum, verschiedene Gebührenpflichtige zu bestimmen. Danach ist grundsätzlich der Benutzer der öffentlichen Einrichtung gebührenpflichtig. Die Satzung kann aber auch bestimmen, dass der Grundstückseigentümer oder der sonst dinglich Nutzungsberechtigte Gebührenschuldner sind. Ferner ist es möglich, dass Mieter und Pächter für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr haften.

Hierzu stellt das Gericht fest, dass es dem Satzungsgeber obliegt, festzulegen, wer Gebührenschuldner der öffentlichen Einrichtung ist. Dabei muss die Satzungsregelung jedoch eine klare Aussage enthalten. Denn es darf nicht dem Anwender der Satzungsregelung überlassen bleiben, in welchen Fällen der Benutzer und in welchen Fällen etwa der Grundstückseigentümer Schuldner der Gebühren ist.

Entscheidet sich der Satzungsgeber dafür, den Grundstückseigentümer zum Gebührenpflichtigen zu bestimmen, was aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität und des Anknüpfens an die dem einzelnen Grundstück erbrachte Leistung zulässig ist, so ist ein Rückgriff auf den Benutzer gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 KAG-LSA nicht mehr möglich.

Auch die Argumentation, dass es sich schließlich aus dem Gesetz ergibt, wer Gebührenschuldner sei, ließ das Gericht nicht gelten. Denn in einem Urteil hatte nämlich der 1. Senat des OVG-LSA (Urteil vom 30. Januar 2003 - 1 L 362/01 -) entschieden, dass beim Fehlen der Fälligkeitsregelung als Mindestbestandteil der Satzung auf den Gesetzesinhalt zurückgegriffen werden kann. Dies wird jedoch vom OVG-LSA bei der Festlegung der Gebührenschuldner nicht anerkannt, da das Gesetz selbst dem Satzungsgeber einen Gestaltungsspielraum eröffnet, was im Falle der Fälligkeit nicht der Fall ist.

Dies hat in mehrfacher Hinsicht Auswirkungen auf die Gebührensatzungen.

Zunächst ist der Satzungsgeber gehalten, in seiner Gebührensatzung genau zu bestimmen, wer Gebührenpflichtiger ist. Macht er in der Art und Weise davon Gebrauch, dass er den Grundstückseigentümer als Schuldner der Gebühren festlegt, ist er gehindert, den Benutzer, Mieter oder Pächter zu den Gebühren heranzuziehen. Es genügt daher auch nicht, den Wortlaut des Gesetzes zu wiederholen. In einem solchen Fall hätte die Verwaltung einen Ermessensspielraum, der gegen den Bestimmtheitsgrundsatz verstoßen würde. Insofern muss bereits aus der Satzung klar ersichtlich sein, wer Schuldner der Gebühren ist.

3. Zusammenfassung

Durch die Entscheidung kann bei einer fehlerhaften Bestimmung des Gebührenpflichtigen nicht mehr auf die Rechtsprechung des 1. Senats zur gesetzlichen Bestimmung des Gebührenpflichtigen zurückgegriffen werden.

Der Beschluss des OVG-LSA schafft im Punkt der Bestimmung des Gebührenschuldners damit Klarheit. Auf seiner Grundlage ist es den Aufgabenträgern möglich, nunmehr rechtssicher eine Bestimmung des Gebührenschuldners in ihren Gebührensatzungen vorzunehmen.

Auf der anderen Seite schafft der Beschluss auch wieder Unsicherheit, denn die seit Anbeginn des Kommunalabgabengesetzes geltende Bestimmung des § 5 Abs. 5 KAG-LSA (11. Juni 1991) kann nach fast 18 Jahren zum Stolperstein vieler Gebührensatzungen werden.

Vor diesem Hintergrund ist allen Aufgabenträgern dringend anzuraten, ihre Gebührensatzungen hinsichtlich der Bestimmung des Gebührenpflichtigen auf Konformität mit der Rechtsprechung des OVG-LSA zu überprüfen.

Aus dem Kommunalrecht: Wie weit geht die Abwasserbeseitigung? Der Beschluss des OVG-Land Sachsen-Anhalt vom 14. April 2009

1. Ausgangslage

Die Frage der Refinanzierung der Kosten, die im Zusammenhang mit der Beseitigung des Straßenoberflächenwassers entstehen, sind immer wieder im Brennpunkt der Betrachtung. Wegen der gesetzlichen Bestimmung in § 23 Abs. 5 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG-LSA), wonach für die Benutzung einer nicht straßeneigenen Anlage neben der Beteiligung an den Investitionskosten kein zusätzliches Entgelt zu entrichten ist, bestehen seitens der Aufgabenträger gleichwohl Bestrebungen, die anfallenden Betriebskosten über öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche oder Umlagen zu decken.

Über einen solchen Erstattungsanspruch hatte jüngst der 3. Senat des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt (OVG-LSA) zu entscheiden und ist dabei zu einem doch sehr erstaunlichen Ergebnis gekommen.

2. Der Beschluss des OVG-LSA vom 14. April 2009 (3 L 127/07)

Im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde gegen ein Urteil des VG Magdeburg hatte sich das OVG-LSA mit der Frage zu befassen, wie weit die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht einer Gemeinde auf einen Zweckverband geht. In dem zu entscheidenden Fall hatte nämlich eine Gemeinde einem gegründeten Zweckverband die Aufgabe der Abwasserbeseitigung übertragen, wobei die Frage stand, ob dies auch die Beseitigung des Straßenoberflächenwassers einschließt.

Das Gericht kommt dabei zu dem Ergebnis, dass die Abwasserbeseitigung gemäß § 150 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG-LSA) auch die Beseitigung des Straßenoberflächenwassers erfasst. Soweit die Aufgabe einem Zweckverband übertragen wird, tritt dieser auch in diese Verpflichtung ein.

Grundsätzlich umfasst die einer Gemeinde obliegende Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Abs. 1 WG-LSA das gesamte Abwasser, also einschließlich des Niederschlagswassers. Hieran ändert nach Auffassung des Gerichtes auch die Bestimmung in § 151 Abs. 3 WG-LSA nichts, wonach anstelle der Gemeinden die Träger öffentlicher Verkehrsanlagen für die Niederschlagswasserbeseitigung zuständig sind. Hier ist zu berücksichtigen, dass insbesondere bei Gemeindestraßen die Gemeinde Träger der Straßenbaulast ist, so dass eine abweichende Zuständigkeit für die Beseitigung des Straßenoberflächenwassers nicht besteht. Hinzu tritt, dass mit der Regelung in § 23 Abs. 5 Satz 3 StrG-LSA keine abweichende Zuständigkeit begründet werden sollte.

Aber selbst wenn eine Differenzierung hinsichtlich der wasserrechtlichen und der straßenrechtlichen Verantwortung rechtlich möglich wäre, so bedeutet dies nicht, dass eine Gemeinde sich dieser Aufgabe nicht gemäß § 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) auf einen Zweckverband übertragen könnte mit der Folge, zukünftig nicht mehr für diese Aufgabe zuständig zu sein.

Allein der Umstand, dass für diese Aufgabe keine Abgaben erhoben werden können, sieht das Gericht nicht als maßgeblichen Umstand an, der gegen eine Übertragung sprechen soll. Es schlägt vor, hier einen verursachungsgerechten Umlagemaßstab zu wählen. Selbst wenn diesem Vorschlag noch keine Gerichtsentscheidung zugrunde liegt, so soll dies zumindest mit dem Gesetzentwurf „2. Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechtes“ vorgenommen werden können, weil hierdurch die konkrete Möglichkeit zur Erhebung differenzierter Umlagen eröffnet wird.

3. Zusammenfassung

Der Beschluss des OVG-LSA hat eine nicht zu unterschätzende Bedeutung für die Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung. Soweit in den jeweiligen Verbandssatzungen die Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf den Zweckverband übertragen wurde, schließt dies nach Ansicht des OVG-LSA auch die Verpflichtung zur Beseitigung des auf den gemeindeeigenen Straßen anfallenden Straßenoberflächenwassers ein.

Diese Rechtsfolge dürfte von den wenigsten Verbänden aber gewollt gewesen sein. Insbesondere vor dem Hintergrund der Refinanzierung der in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und der Rechtsprechung des 4. Senats des OVG-LSA zur Erhebung einer einheitlichen Verbandsumlage ist das gefundene Ergebnis schwer tragbar.

Auf der anderen Seite hat das Gericht die Möglichkeit der Kostendeckung durch eine Umlage jedoch anerkannt, so dass unter Berücksichtigung der anstehenden Änderung des § 13 GKG-LSA auf diesem Wege eine Kostenerstattung möglich wäre. Hier bleibt jedoch das Ergebnis des Gesetzgebungsverfahrens abzuwarten.

Insgesamt vermag die Argumentation des Gerichtes nicht zu überzeugen. Zwar ist zuzugeben, dass im Wassergesetz eine unmittelbare Differenzierung beim Abwasserbegriff nicht vorgenommen wird. Gleichwohl hat das Wassergesetz eine andere Zielrichtung. Hier geht es um die für die Umwelt schadlose Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers. Die straßenrechtliche Pflicht zur Beseitigung des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers hat jedoch eher eine Verkehrssicherungspflicht zum Hintergrund, denn gemäß § 9 des StrG-LSA umfasst die Straßenbaulast alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßen zusammenhängenden Aufgaben. Hierzu gehört auch die Verkehrssicherung im Falle von Niederschlägen.

1. Einleitung

Mit der grundsätzlichen Anerkennung der Teilrechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) durch den Bundesgerichtshof (BGH) sind für die Aufgabenträger vielfältige Neuerungen bei der Abgabenerhebung verbunden gewesen. Insbesondere im Bereich der Beitragserhebung war der Bescheid an die GbR zu richten. Dies bereitete jedoch oft Probleme. Wenn nämlich eine GbR Eigentümerin eines Grundstückes ist, war nicht die GbR, sondern zumeist die Gesellschafter der GbR als Eigentümer eingetragen.

Diese Problemlage dürfte zumindest in Teilbereichen durch den Beschluss des BGH vom 4. Dezember 2008 beseitigt worden sein.

2. Der Beschluss des BGH vom 4. Dezember 2008 (V ZB 74/08)

In seiner Entscheidung vom 4. Dezember 2008 erkennt der BGH die Grundbuchfähigkeit der GbR als solche an. Damit ist es nunmehr möglich, dass die GbR selbst als Eigentümerin eines Grundstückes in das Grundbuch eingetragen werden kann.

Danach wird die GbR unter der Bezeichnung, welche die Gesellschafter ihr gegeben haben, im Grundbuch eingetragen. Liegt keine ausdrückliche Bezeichnung der Gesellschaft vor, ist die Angabe „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ bestehend aus ...“ zu wählen. Hiermit wird dem Grundsatz, dass die Gesellschaft als solche einzutragen ist, Rechnung getragen.

Mit dieser neuerlichen und zu begrüßenden Rechtsprechung wird jedoch nur ein Teilproblem gelöst. Probleme bestehen weiterhin im Hinblick auf die Vertretung der GbR, denn diese wird im Regelfall durch ihre Gesellschafter vertreten.

Allerdings gibt es für eine GbR kein Register, aus welchem die Vertretungsbefugnisse verbindlich abgelesen werden können. Damit besteht eine latente Gefahr, dass der im Grundbuch ausgewiesene Bestand an Gesellschaftern nicht aktuell ist. Gefahr erhöhend tritt hinzu, dass die Gesellschaftsanteile formlos übertragen werden können.

Diese Probleme betreffen nicht nur die Abgabenerhebung, sondern auch die Veräußerung eines Grundstückes, welches im Eigentum einer GbR steht.

3. Fazit

Mit seiner Entscheidung hat der BGH die GbR weiter aufgewertet. Diese rechtliche Aufwertung führt jedoch im Ergebnis nicht dazu, dass alle in abgabenrechtlicher Hinsicht bestehenden Probleme, einer Lösung zugeführt werden. Insbesondere der mögliche Gesellschafterwechsel dürfte zu nicht unerheblichen Problemen führen.

Gleichwohl ist die Grundbuchfähigkeit der GbR auch zu begrüßen, weil damit aus dem Grundbuch verbindlich ersichtlich wird, ob es sich überhaupt um eine solche Gesellschaft handelt oder nicht.